

Die Zulassung der jüdischen Ärzte in Italien während der Gegenreform; (I der Fall Portaleone)

Gianfranco Miletto - Halle

Es ist bis jetzt immer angenommen worden, daß Portaleone nach der Genehmigung vom Herzog Guglielmo Gonzaga (18. September 1577), die von seinem Nachfolger Vincenzo I. am 3. Dezember 1587 und vom Papst Gregor XIV. am 11. August 1591 bestätigt wurde, auch bei den Christen seinen Beruf ungestört ausüben durfte.¹ Doch aus mehreren Urkunden und Briefen, die im Staatsarchiv von Mantua aufbewahrt sind und im Anschluß an diesem Kapitel wiedergegeben werden, geht hervor, daß Portaleone in Wirklichkeit sein Leben lang für seinen Beruf kämpfen mußte.

Nach seiner Rückkehr nach Mantua aus Pavia, wo er im Jahre 1563 den Dokortitel erhielt, konnte Portaleone dank einem Erlaß des Herzogs Guglielmo Gonzaga (15. Mai 1565) zur Prüfung für die Aufnahme in die Ärztekammer von Mantua („Collegio dei Medici“) zugelassen werden.² Denn nach den Statuten der mantuanischen Ärztekammer, die am 14. Dezember 1559 vom Herzog Guglielmo Gonzaga erlassen wurden, durften zwar auch jüdische Ärzte aufgenommen werden, sie mußten aber bestimmte Bedingungen erfüllen.³ Auch wenn sie Bürger von Mantua waren, mußten sie dennoch nach einer formellen Petition vom Herzog zur Prüfung zugelassen werden und eine sehr viel teurere Zulassungsgebühr zahlen als die christlichen Kollegen.⁴ Außerdem wurden sie in ein Sonderregister eingetragen und hatten nicht die gleichen Privilegien wie die anderen Ärzte. Nach der Bezahlung der Gebühren und nach der erfolgreichen Disputation zweier Themen, eines aus der Physik des Aristoteles und eines aus den Aphorismen des Hippokrates, die Portaleone entsprechend den Satzungen der Ärztekammer⁵ einen Tag davor mitgeteilt worden waren, entschied die Prüfungskommission einstimmig seine Aufnahme (3. Dezember 1566).⁶

¹ So z. B. H. Friedenwald, *The Jews and the Medicine*, Baltimore 1944 [New York 1967], S. 598-599 und der Beitrag in *Encyclopaedia Judaica*, Bd. 13, S. 908-909.

² Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga S III 9, 3391.

³ Eine Kopie der *Statuta medicorum Mantuae* ist in dem Staatsarchiv von Mantua (Archivio Gonzaga, Libro dei Decreti Nr. 46, cc. 24 - 37) aufbewahrt. Sie ist von Gilberto Carra und Attilio Zanca mit italienischer Übersetzung und Erläuterungen veröffentlicht worden: G. Carra – A. Zanca, *Gli Statuti del Collegio dei Medici di Mantova del 1559*. (Accademia Virgiliana di Mantova. Atti e memorie. Serie speciale della Classe di Scienze Fisiche e Tecniche N. 2), Mantova 1977.

⁴ Der zur Prüfung zugelassene jüdische Arzt mußte dem Vorsitzenden der Ärztekammer 2 goldene Sonnenskudi, den zwei Ältesten je ein Skudo und der gesamten Ärztekammer 20 Skudi bezahlen. Nach der Prüfung und dem Erhalt des Diploms bekam noch der Notar 3 Lire und der Bidell 7,5 Soldi von ihm. Zum Vergleich hatte der christliche Arzt nur 40 Soldi für den Vorsitzenden, 30 Soldi für die anderen Mitglieder der Ärztekammer, 10 Soldi für den Notar und 7,5 für den Bidell zu zahlen. Siehe Carra – Zanca, *Gli Statuti del Collegio*, S.18, 30, 50 - 51, 70 - 71.

⁵ *Ibid.*, S. 18 - 19, 50 - 51.

⁶ Portaleone gibt in seiner Autobiographie ein anderes Datum an: „im Jahre 5326, am 19. Elul“, was dem 4. September 1566 nach der christlichen Ära entspricht. Entweder ist ihm ein Gedächtnisfehler unterlaufen oder es handelt sich um die Zustimmung der Ärztekammer für die später ausgeführte Prüfung.

Die Rahmenbedingungen für jüdische Ärzte zur Ausübung ihres Berufes hatten sich aber ab Mitte des XVI. Jh. erheblich verschlechtert. Papst Paul IV. (1555–1559) hatte in seiner Bulle „cum nimis absurdum“ vom 12. Juli 1555 unter anderem jüdischen Ärzten die Behandlung von Christen ausdrücklich untersagt.⁷ Das Verbot war nicht neu. Es hatte schon früher ähnliche Verordnungen durch Konzile oder Päpste gegeben, neu war aber jetzt die rigorose Umsetzung im Geiste der Gegenreformation. Der etwas toleranteren Regierung des Papstes Pius IV. (1559–1565), der in der Bulle *Dudum a felicis recordationis* (27. Februar 1562) die Regelungen seines Vorgängers gemildert hatte und den Juden erlaubte, „jeglichen Beruf und Handel“, also auch die Medizin, ausüben zu dürfen („...et quascumque artes, et mercaturas quarumcumque mercium, et rerum humano usui quomodolibet necessariarumexercere...“)⁸, folgte der strenge Pius V. (1566–1572). In der Bulle *Romanus Pontifex* vom 19. April 1566 betonte er die Gültigkeit der Bulle des Paul IV. in ihrer Gesamtheit und verpflichtete „sub interminatione divini iudicii“ alle katholischen Fürsten zu ihrer Einhaltung.⁹

Das relativ liberale Verhalten der Gonzagas gegenüber den jüdischen Ärzten änderte sich, als der Herzog Guglielmo Gonzaga auf Druck des Gesandten des Papstes („Visitatore Apostolico“), Bischof Angelo Peruzzi, seine Politik den strengeren päpstlichen Verordnungen anpaßte. Am 1. März 1576 erließ der Herzog ein Edikt, in dem man unter anderem den jüdischen Ärzten verbot, ohne Sondergenehmigung Christen zu behandeln. Für jeden „gesetzwidrig“ behandelten Patienten war eine Strafe in Höhe von 10 Skudi vorgesehen.¹⁰ Der Herzog hatte sich aber die Freiheit errungen, einzelnen Personen Sondergenehmigungen und Privilegien erteilen zu dürfen. Nicht nur die Gonzagas, sondern auch die anderen italienischen Fürsten versuchten einerseits die Unabhängigkeit ihrer Politik auch gegenüber ihren jüdischen Untertanen zu bewahren und andererseits gute Beziehungen mit Rom zu pflegen. Meistens wurden nur jene Einschränkungen gegen die Juden eingeführt, die das wirtschaftliche Wohl des Staates, zu dem die Juden einen nicht unwesentlichen Beitrag leisteten, nicht gefährden konnten.¹¹

Es war ein harter Schlag für alle Ärzte jüdischen Glaubens, die durch ihren Beruf ihren Lebensunterhalt bestritten. Die negativen Folgen bekamen aber auch die christlichen Patienten zu spüren. Einige kleine Ortschaften auf dem Land, die keinen anderen Arzt als einen jüdischen hatten, fanden sich plötzlich ohne jegliche medizinische Versorgung. Beispielhaft ist der Fall der Gemeinde von Sermide, ein Ort in der Nähe von Mantua. Dort

⁷ Siehe *Bullarium Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum Pontificum Amplissima Collectio, cui accessere Pontificum omnium vitae, notae et indices opportuni. Opera et studio Caroli Cocquelines. Tomus quartus, pars prima. Ab Hadriano VI. Ad Paulum IV. scilicet ab anno 1521. Ad 1559.*, Romae 1745, S. 321: „Et qui ex eis medici fuerint, etiam vocati, et rogati, ad curam Christianorum accedere, aut illi interesse nequeant.“

⁸ *Bullarium*, IV/2, S. 105.

⁹ *Ibid.*, S. 286 „Nos igitur cupientes, ut constitutio, statuta, et ordinationes huiusmodi perpetuis futuris temporibus observentur, motu proprio, et ex certa nostra scientia, et non ad alicuius alterius Nobis super hoc oblatae petitionis instantiam, sed ex mera nostra deliberatione, constitutionem, statuta, et ordinationes huiusmodi, et prout illa concernunt, omnia, et singula in dicti Praedecessoris literis contenta, et inde secuta quaecumque, auctoritate Apostolica praesentium tenore approbamus, innovamus, et confirmamus, et robur perpetuae firmitatis obtinere decernimus, volumus, et sub interminatione divini iudicii praecipimus, et mandamus, et omnia in posterum observari firmiter, non solum in terris, et dominiis Nobis subjectis, sed etiam ubique locorum.“

¹⁰ Simonsohn, *History*, S. 26, 113–115; Colorni, „Gli ebrei a Sermide“, S. 418.

¹¹ Siehe R. Segre, „La Controforma: espulsioni, conversioni, isolamento“, in C. Vivanti (Hsg.), *Storia d' Italia. Annali 11. Gli ebrei in Italia*, 2 Bde., Torino 1996, Bd. 1, S. 709–778: 718–720, 729–730, 744–753.

waren der Onkel von Abraham Portaleone, auch er namens Abraham,¹² und sein Sohn Leone als Ärzte tätig. Infolge des herzoglichen Edikts mußten sie ihren Beruf aufgeben. Leone verließ Sermide und sein Vater, der über 80 Jahre alt war, mußte am 3. Juli 1577, nachdem er seine Ersparnisse aufgezehrt hatte, notgedrungen dem Herzog eine Bittschrift einreichen, um die Genehmigung zur Berufsausübung zu bekommen. Bemerkenswert ist, daß seiner Bittschrift eine weitere beigefügt war, die vom Pfarrer mit vier anderen Geistlichen, vom Konsul von Carbonara Po und von 19 weiteren angesehenen Mitgliedern der Gemeinde von Sermide unterschrieben war. Sie betonten, daß Abraham und sein Sohn Leone bis dahin der Gemeinde immer gute Dienste erwiesen hätten und von allen geschätzt seien. Infolge des Edikts sei aber der Sohn gezwungen, das Land zu verlassen und die ganze Gemeinde habe keinen Arzt mehr. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß Vater und Sohn immer ein tadelloses Leben geführt und ihre Patienten aufgefordert hätten, die letzten Sakramente zu empfangen.¹³ Der Herzog erteilte infolgedessen am 27. Oktober 1577 Abraham und seinem Sohn Leone, der nach Sermide zurückkehrte, die Genehmigung.

In Mantua bekam Abraham (III) ben David Portaleone, der Neffe des Abraham aus Sermide, vom Herzog Guglielmo Gonzaga zuerst (8. April 1576) eine Sondergenehmigung zur Behandlung eines Verwandten von ihm, Massimiliano Gonzaga.¹⁴ Durch die Vermittlung einiger Adliger und Geistlicher bemühte sich Portaleone, vom Herzog das Privileg zu bekommen, vom Berufsverbot ausgenommen zu werden. In einem an einen seiner Gönner gerichteten Brief schildert Portaleone die prekäre finanzielle Lage seiner Familie und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, daß der Herzog auf die Petition vieler Adliger und Geistlicher, die für ihn eingetreten waren, gnädig eingeht.¹⁵ Das ersehnte Privileg, auch Christen behandeln zu dürfen, wurde Portaleone dann tatsächlich am 18. September 1577 erteilt.¹⁶

Entgegen den generellen Behauptungen besteht kein Anlaß zu glauben, daß Portaleone 1573 zum Hofarzt ernannt wurde,¹⁷ da er dieses weder in seiner Lebenszusammenfassung erwähnt, noch läßt es sich durch eine Urkunde des Staatsarchivs von Mantua belegen. Vielmehr wurde er manchmal für die Behandlung von Mitgliedern der Familie Gonzaga hinzugezogen. Außer

¹² Er ist der Abraham II. Siehe unten den Stammbaum der Familie Portaleone.

¹³ Archivio di Sato di Mantova, Archivio Gonzaga, F.II.8, 2601. Die beiden Bittschriften sind von Colorni („Gli ebrei a Sermide“, S. 430 - 431) veröffentlicht worden.

Der Hinweis, daß die Portaleones ihre Patienten immer sorgfältig aufforderten, die Sakramente zu empfangen, ist nicht nebensächlich. Eine der Begründungen des Berufsverbots für jüdische Ärzte bei den Christen war die Befürchtung, daß sie nicht für die Rettung der Seele ihrer Patienten sorgten. Papst Pius V. hatte in der Bulle *Supra gregem* (8./3/1566) den Ärzten untersagt, ihre schwer erkrankten Patienten weiter zu behandeln, wenn diese binnen drei Tage nicht geheicht hätten. Den Ärzten, die sich an diese Verordnung nicht hielten, drohte u.a. der Entzug ihrer Zulassung und die Ausweisung aus der Ärztekammer. Schon das Erste Laterankonzil (1215) hatte bestimmt, daß die erste Pflicht eines Arztes, der zu einem schwer erkrankten Patienten gerufen wurde, war, einen Priester zu rufen. Siehe Hogan, *Healing in the Second Tempel Period*, Fribourg - Göttingen 1992, S. 26 An. 34 und G. Veltri, *Magie und Halakha*, Tübingen 1997, S. 280 - 281.

¹⁴ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 7, 2205. Siehe auch Colorni, „Gli ebrei a Sermide“, S. 418 - 419.

¹⁵ Archivio di Sato di Mantova, Archivio Gonzaga, F.II.8, 2597. Der Brief vom 25./4/1576 hat keine Angabe des Empfängers. Ich vermute aber, er ist an den Grafen Castiglione gerichtet, der sich später noch oft für Portaleone einsetzte.

¹⁶ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga (F II 11, Libri dei mandati 85/39 fol. 111v) und Kopie in F II 8, 2614. Siehe auch Colorni, „Gli ebrei a Sermide“, S. 418 - 419.

¹⁷ So z. B. in *Encyclopaedia Judaica*, Bd. 13, Kolumne 908.

dem Fall von Massimiliano Gonzaga ist noch ein weiterer dokumentiert. Im Staatsarchiv von Mantua ist ein eigenhändiger Befund Portaleones über Ippolito Gonzaga erhalten, den Portaleone dem Arzt Alessandro Montefiore am 14. August 1595 geschickt hat.¹⁸

Die Wirkung dieses Privilegs war jedoch nicht von langer Dauer. Aus dem Briefwechsel zwischen dem Gönner Portaleones, dem Grafen Camillo Castiglioni und dem herzoglichen Hof und Rom geht hervor, wie Portaleone sein Leben lang kämpfen mußte, um seinen Beruf ausüben zu dürfen. Schon drei Jahre später mußte Portaleone Schwierigkeiten haben, um sein Privileg gelten zu lassen. In einem an seinen Neffen Marcello Donati, Sekretär des Herzogs, gerichteten Brief (21. Mai 1580) weist der Graf Camillo Castiglione auf die Privilegien hin, die schon früher Päpste und die Gonzagas den Ahnen Portaleones erteilt hatten. Außerdem solle der Herzog wissen, daß der Großherzog in Florenz die Veröffentlichung der päpstlichen Bulle nicht erlaubt habe, und daß die jüdischen Ärzte in Florenz und Ferrara ihren Beruf frei ausüben dürften. Diese Gründe könne eventuell seine Hoheit anführen, wenn er mit dem Gesandten des Papstes zu einer Besprechung kommen werde.¹⁹

Bürokratische Unordnung scheint Portaleone zusätzliche Schwierigkeiten verursacht zu haben. Denn am 19. November 1580 schrieb der Staatssekretär, Aurelio Zibramonti, aus Revere, ein Ort auf dem Lande in der Nähe von Mantua, dem Sekretär und Kammerherr, Aurelio Pomponazzo in Mantua, der Herzog befehle, die an ihn zu ihrer Zeit eingereichten Bittschriften, damit „messer Abramo medico“ die Medizin ausüben dürfte, und das Dekret seiner Genehmigung in dem Archiv aufzufinden und ihm zu schicken.²⁰ Pomponazzo aber antwortete, daß man nur das Dekret bezüglich Abraham Portaleone aus Sermide (d.h. der Onkel von Portaleone) finden könnte und daß er sich von dem Beamten, der sich damals mit dieser Angelegenheit beschäftigt hatte, und von Portaleone selbst erklären ließe, wie die Dinge gelaufen seien.²¹

Die Lage wurde aber für Portaleone nicht besser. Denn Papst Gregor XIII. (1572 - 1585) hatte mit der am 30. Mai 1581 veröffentlichten Bulle *Alias piae memoriae* den jüdischen Ärzten nochmals ausdrücklich verboten, ihren Beruf bei den Christen auszuüben. Das wiederholte Verbot ist zugleich auch ein Beweis des Scheiterns der früheren ähnlichen päpstlichen Bullen. Der Graf Castiglione schrieb am 19. Mai 1581 an seinen Neffen, Marcello Donati, Arzt und Sekretär des Herzogs, damit er beim Herzog ein gutes Wort für Portaleone einlege und die beigefügte Petition, die von einer „Legion von Menschen“ unterschrieben wurde, dem Fürsten zu einem günstigen Zeitpunkt einreiche. Falls dieses Verfahren scheitern sollte, würde es zum Nachteil der ganzen Stadt sein und ein wenig auch eine Schmach für ihn bedeuten.²²

Portaleone bemühte sich auch seinerseits, die Bittschrift zu untermauern. Am 21. Mai schickte er, sehr wahrscheinlich dem Grafen Castiglione (der Brief ist nicht adressiert), alle Urkunden, die in seinem Besitz waren. Damit konnte man beim päpstlichen Gesandten, Kardinal Farnese, beweisen, wie schon seine Ahnen von den Markgrafen von Mantua, sein Vater und sein Onkel von Leo X. begünstigt wurden. Und drei Tage später, als der Kardinal Farnese in der Stadt eintraf, schrieb Portaleone einen weiteren Brief, in dem er darauf hinweist, daß die Bulle des Papstes in anderen Staaten nicht veröffentlicht worden ist. Er wisse mit Sicherheit, daß die Gräfin von La Mirandola sich geweigert habe, und bemühe sich,

¹⁸ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2666.

¹⁹ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2612.

²⁰ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2611.

²¹ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2612.

²² Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2615.

für Turin und Florenz Beweise zu bekommen.²³ Die Verhandlungen mit dem Kardinal hatten entweder überhaupt nicht stattgefunden oder waren erfolglos ausgegangen. Portaleone schreibt am 3. Juli 1581 einen resignierten Brief, mit dem er seine Absicht verkündet, Mantua zu verlassen. Möge ihm der Fürst wenigstens eine schriftliche Bestätigung geben, daß er in der Ausübung seines Berufs verhindert sei, damit er zu gegebener Zeit auswandern könne. Er würde dies schweren Herzens und notgedrungen tun, aber seine Lage sei unerträglich. Mit seinem Beruf sichere er den Lebensunterhalt seiner Mutter, seiner Frau und seiner fünf Kinder. Schmerzlich sei es auch, daß andere Ärzte anderswo die Genehmigung bekommen hätten. Es sei ihm der Fall eines jüdischen Arztes bekannt, der in Sassuolo dank der Bemühungen seiner Exzellenz, Giacomo Buoncompagno,²⁴ frei seinen Beruf ausüben dürfe. In Mantua liebten seine Feinde, die vom Bischof von Mantua, Marco Fedeli Gonzaga, unterstützt werden, anscheinend nicht zu, daß er eine solche Genehmigung bekommen könne.²⁵

Portaleone war anscheinend ein gefährlicher Konkurrent für viele seiner christlichen Kollegen. Das Ansehen, das er auch über die Grenzen des Herzogtums hinaus genoß, hatte wahrscheinlich Neid hervorgerufen.²⁶ Auch aus den Briefen des Grafen Castiglione geht hervor, daß die christlichen Ärzte in dem Bischof einen guten Verbündeten gegen Portaleone gefunden hatten. Am 2. August 1581 schrieb Graf Castiglione dem Sekretär des Herzogs, um ihm mitzuteilen, daß der Bischof beabsichtige, die Bulle des Papstes gegen die jüdischen Ärzte wieder zu veröffentlichen, und ausdrücklich dem Arzt Portaleone gedroht habe, ihn schwer zu bestrafen, wenn er seinen Beruf ausüben solle. Der arme Mann habe doch eine solche Persekution nicht verdient – schreibt der Graf weiter – und die Stadt brauche solche guten Ärzte.²⁷ Der Bischof, der vom Herzog angeschrieben wurde, bestritt, solche Absichten zu haben: es seien bloß böse Zungen, die ihn beim Herzog in Verruf bringen möchten. Er hoffe aber, daß Gott ihn beschützen und seine Unschuld beweisen werde.²⁸ Graf Castiglione warnt aber noch am 6. August 1581, daß der Bischof nicht nur durch Salomone Vita Portaleone gedroht habe und beabsichtige, die Bulle erneut zu veröffentlichen, sondern er sogar aus Rom eine neue Bulle gegen die ganze „generatione hebraica“ anfordern möchte.²⁹ In der Tat bat der Bischof vier Tage später beim Sekretär des Herzogs, Aurelio Zibramonti, um die Genehmigung, wenigstens im Dom die Bulle veröffentlichen zu dürfen, wie es auch der Bischof von Ferrara getan habe. Er sei für ihn unmöglich, den Anforderungen des Papstes

²³ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2614.

²⁴ Giacomo Buoncompagno bzw. Buoncompagni (1548 - 1612) Herzog von Sora und General Gouverneur der Heiligen Römischen Kirche war ein Angehöriger der Familie des Papstes Gregor XIII.

²⁵ Ibid. Marco Fedeli Gonzaga regierte die Diözese von Mantua von 1574 bis 1583. Er bemühte sich um die Umsetzung der tridentinischen Reformen. Nach dem Besuch des Apostolischen Visitators Angelo Peruzzi, hielt er eine Synode seiner Diözese ab, um neue Verordnungen im Sinne der Gegenreformation zu verabschieden. Dazu siehe G. Pezza-Rossa, *Storia cronologica dei Vescovi mantovani*, Mantova 1847, S. 31-32. Über die Beziehungen zwischen der Diözese von Mantua und dem Heiligen Stuhl zu dieser Zeit siehe die unveröffentlichte Doktorarbeit von M.L. Fornari, *Sinodi e visite pastorali a Mantova in età Controriformistica (1575-1612)*, Università degli Studi di Padova. Facoltà di Magistero Anno Accademico 1968-69.

²⁶ In dem Staatsarchiv zu Mantua (Archivio Gonzaga, F.II.8 2649) ist ein Brief vom 16./9/1590 erhalten, den Portaleone an den Sekretär des Herzogs richtete, um befreit zu werden, zum Herrn von Correggio zu fahren, dessen Arzt Paolo Grasso Portaleone für eine Konsultation gerufen hatte.

²⁷ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2615.

²⁸ Ibid.

²⁹ Ibid.

und des Kardinals Savello nicht nachzugehen.³⁰ Im September scheint die Bitterkeit des Bischofs gegen Portaleone nachgelassen zu haben. Castiglione setzt sich nochmals beim Herzog zu Gunsten Portaleones ein und weist darauf hin, daß der Bischof nicht mehr so heftig gegen ihn sei. Er habe vielleicht gemerkt, daß seine Verärgerung keine guten Gründe habe.³¹ Das war aber ein trügerisches Gefühl. Der Bischof wolle – so schreibt Graf Castiglione dem Sekretär des Herzogs am 2. Oktober 1581 – Portaleone nur deshalb hart bestrafen, weil er aus purem Mitleid einem schwerkranken Apotheker, der von einem anderen christlichen Arzt erfolglos behandelt wurde, einige Ratschläge gegeben habe, ohne irgendwelches Honorar zu bekommen. Möge sich der Sekretär beim Herzog für den armen jüdischen Arzt einsetzen, zumal er erfahren habe, daß auch der Herzog mit einer solchen Hetzkampagne gegen diesen Arzt nicht einverstanden wäre.³²

Tatsächlich hatte sich die herzogliche Diplomatie inzwischen aktiviert. Bereits am 25. Juli 1581 hatte der Sekretär, Aurelio Zibramonti, den Botschafter des Herzogs in Rom, Cesare Strozzi, informiert, daß der Patriarch von Venedig die zwei Bullen des Papstes, eine, die das Berufsverbot für die jüdischen Ärzte verhängte, und eine, die die Juden im Fall der Gotteslästerung und anderer Verbrechen der Inquisition unterstellte, nicht veröffentlichen würde, solange er die Zustimmung der Republik hätte. Diese Informationen könnten dem Botschafter bei seinen Verhandlungen mit der römischen Kurie weiterhelfen.³³ Der Herzog selbst hatte beim Kardinal Farnese bereits Schritte unternommen, damit er vom Papst eine Genehmigung für Portaleone erlangen würde, wie man einem Brief des Grafen Castiglione an den Staatssekretär Marcello Donati am 15. September 1581 entnehmen kann. Es sei aber ratsam – so Castiglioni weiter –, den General Gouverneur Giacomo Buoncompagni nicht einzuschalten, um den Kardinal nicht zu beleidigen.³⁴ Die Verhandlungen hatten zu einer Kompromißlösung geführt. Der Papst genehmigte Portaleone, auch Christen zu behandeln, aber nur unter der Bedingung, daß er von einem christlichen Kollegen begleitet werde.³⁵ Da aber die christlichen Kollegen nicht die besten Freunde Portaleones waren, erwies sich diese halbe Lösung unpraktikabel. Am 6. 3 1583 schrieb der Graf Castiglione Staatssekretär Tullio Petrozzani, damit er sich beim Herzog für Portaleone einsetze.³⁶

Die Anfeindungen gegen Portaleone und die gespannte Beziehung zum Bischof von Mantua dauerten aber weiter an. Der Prediger der Kirche von „San Pietro“ hatte am Sonntag von der Kanzel aus alle diejenigen verteufelt, die den „jüdischen Arzt“ aufsuchen würden. Der gute Pater aber hatte einige Tage danach Portaleone gebeten, einen seiner Mitbrüder zu behandeln!

³⁷ Der Herzog war wegen solcher Hetzkampagnen besorgt. Er befahl dem Staatssekretär Petrozzani, dem Gouverneur von Mantua zu schreiben. Er solle dem Bischof mitteilen, daß seine Hoheit über das Verhalten der Prediger überhaupt nicht erfreut sei. In solchen Angelegenheiten sei es Pflicht der Patres, den Wünschen seiner Hoheit den Inhalt ihrer Predigten anzupassen, oder sie wenigstens mit dem Bischof im voraus zu besprechen. Der

³⁰ Ibid.

³¹ Ibid.

³² Ibid.

³³ Ibid.

³⁴ Ibid.

³⁵ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2622 (Brief des Staatssekretärs Tullio Petrozzani vom 10./3/1583); 2624 (Brief des Grafen Castiglioni vom 6./3/1583).

³⁶ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2624.

³⁷ Ibid. Brief des Grafen Camillo Castiglioni an den Staatssekretär Tullio Petrozzani vom 7. März 1583.

Bischof seinerseits sollte sich über die Wünsche seiner Hoheit informieren. Im Auftrag seiner Hoheit habe er (d.h. der Absender des Briefes, der Staatssekretär Tullio Petrozzani) dem Bischof bereits die päpstliche Genehmigung mitgeteilt, wonach der Arzt Abraham Portaleone in Begleitung eines christlichen Arztes auch Christen behandeln dürfe. Die Prediger sollten ermahnt werden und ihren Fehler öffentlich von der Kanzel aus widerrufen.³⁸ Der Bischof jedoch änderte nicht sein feindliches Verhalten gegenüber Portaleone. In einem Brief vom 14. März 1583 beklagt der Graf Castiglioni, daß die Gläubigen und die Pfarrer wegen der Worte des Predigers von „San Pietro“ sehr verunsichert seien, und Portaleone selbst nicht wisse, wie er sich verhalten solle. Da die päpstliche Genehmigung nicht verkündet worden sei, hätten die Gläubigen Angst, exkommuniziert zu werden, wenn sie sich vom „jüdischen Arzt“ (d.h. Portaleone) behandeln ließen. Außerdem würden die Pfarrer die Absolution verweigern. Wenn man wolle, daß die Genehmigung des Papstes wirke, solle man den Bischof dazu bewegen, die Pfarrer darüber zu informieren, und Portaleone selbst mündlich oder schriftlich zu beruhigen.³⁹ Prompt folgte am folgenden Tag ein weiterer Brief von Tullio Petrozzani mit einer erneuten Mahnung an den Bischof.⁴⁰ Dieser aber blieb unerschütterlich. Castiglioni rät daher, der Herzog solle seinem Botschafter in Rom, Aurelio Zibramonti, schreiben, sich vom Papst eine Bestätigung seiner Genehmigung zu besorgen, um den Bischof zufrieden zu stellen.⁴¹ Der Bischof akzeptiert schließlich, daß Portaleone in Begleitung eines christlichen Kollegen seinen Beruf ausüben darf. Falls sich Portaleone an diese Bedingung nicht halte, müsse er 200 Skudi als Strafe bezahlen. Dies war aber offensichtlich eine unmögliche Bedingung. Denn viele Patienten waren nicht bereit, die Kosten für zwei Ärzte zu übernehmen, und selbst wenn, mußte Portaleone immer einen Kollegen zur Begleitung finden! Die anderen Ärzte hatten offensichtlich diese Hetzkampagne gegen Portaleone geschürt, um einen gefährlichen Konkurrenten auszuschalten, und wären sicher nicht willens gewesen, ihm zu helfen. So mußte der Graf Castiglione erneut eintreten. In einem Brief vom 6. April 1583 beschreibt er den Fall des Portaleone als eine Hydra mit immer neu entstehenden Problemen und Schwierigkeiten. Er schlägt vor, daß Portaleone bei normalen, ungefährlichen Krankheiten allein seine Patienten behandeln dürfe, und nur bei Patienten, die schwer erkrankt und in Lebensgefahr seien, einen christlichen Kollegen bei sich haben müsse.⁴² Die relativ milde Politik des neuen Papstes, Sixtus V. (1585 - 1590), gab neue Hoffnung auf eine endgültige konkrete Lösung. Mit der Bulle *Christiana pietas* (22. Oktober 1586) hatte Sixtus V. außerdem den Juden erlaubt, die Medizin frei zu praktizieren. Das hatte aber keine direkte Auswirkung auf die Probleme, die Portaleone in Mantua hatte. Zwei Jahre später schrieb der Staatsrat Federico Cattaneo dem Bischof von Melfi, Matteo Brumani, in Rom von Portaleone. In der Stadt Mantua lebe ein Arzt namens Abramo Portaleone – schreibt Cattaneo –, dessen Vater und Ahnen bereits den gleichen Beruf ausgeübt hätten. Er habe an der Universität zu Pavia promoviert und sei in die Ärztekammer von Mantua aufgenommen

³⁸ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2622 (Brief des Staatssekretärs Tullio Petrozzani vom 10./3/1583).

³⁹ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2624.

⁴⁰ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2622. Der Name des Adressierten fehlt, aber es ist anzunehmen, daß der Brief an den Gouverneur von Mantua gerichtet ist.

⁴¹ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2624. Brief vom 20./3/1583. Der Brief ist nicht adressiert, er ist aber sehr wahrscheinlich an den Staatssekretär Petrozzani gerichtet.

⁴² *Ibid.* Eine der Begründungen des Berufsverbots für jüdischen Ärzte bei den Christen war die Gefahr, daß sie ihre Patienten nicht rechtzeitig auffordern würden, die Sakramente zu empfangen.

worden, wo er auf Dekret des Herzogs Bürger sei. Seit 14 Jahren übe er mit großer Anerkennung den ärztlichen Beruf aus und er fordere seine Patienten immer auf, auch an ihre Seele zu denken. Er habe bereits auf Initiative des verstorbenen Herzogs Guglielmo von Papst Gregor XIII. die Erlaubnis bekommen, in Begleitung eines christlichen Arztes auch Christen behandeln zu dürfen. Da diese Bedingung aber mehrere Schwierigkeiten verursache, sei es Wunsch seiner Hoheit, vom Papst zu erlangen, daß diese Bedingung aufgehoben werde. Das wäre zum Wohl der ganzen Stadt, vieler Adliger und Armen. Es sei auch zu befürchten, Portaleone könne die Stadt, der es an guten Ärzten mangle, verlassen. Um den Antrag des Bischofs zu untermauern, fügt der Staatsrat Cattaneo einen Auszug der Bulle vom 22. Oktober 1586 sowie die Genehmigungen des Papstes Leo X. bei, mit denen die Ahnen und der Vater von Portaleone begünstigt wurden. Die Antwort aus Rom ließ aber auf sich warten. Herzog Vincenzo I. entschied sich jedoch von sich aus, das Privileg seines Vorgängers zu bestätigen (3. Dezember 1587).

Die päpstliche Gnade aus Rom hatte Abraham Portaleone trotz dieser Bestätigung dringend nötig, um sich gegen seine Widersacher durchsetzen zu können!

Mit den Anfeindungen der christlichen Ärzte gegen Portaleone mußte sich noch 1591 der Präsident des Senats, Camillo Gattico, beschäftigen, der in einem an den Herzog Gonzaga gerichteten Brief beklagte, wie sich die christlichen Ärzte den Verordnungen des Herzogs zugunsten Portaleones gegenüber ungehorsam zeigten.⁴³ Im selben Jahre, am 11. August 1591, wurde von Papst Gregor XIV. das Privileg von 1577 bestätigt, wonach Portaleone ohne jegliche Einschränkung seinen Beruf ausüben durfte. Doch noch 1597 schrieb der Vikar der Diözese von Mantua, Ercole Riva, dem Kardinal Alessandrino in Rom, um Anweisungen zu bekommen, wie er sich gegenüber den zahlreichen Privilegien und Genehmigungen (und insbesondere dem Privileg des Gregor XIV.), die Portaleone aufführen konnte, verhalten sollte.⁴⁴

Ab diesem Jahr läßt sich der Verlauf der Geschichte nicht mehr verfolgen.

Insgesamt gewinnt man aus diesen Briefen den Eindruck, daß sich der Fall Portaleone in ein Machtspiel des Senats, Camillo Gattico, beschäftigen, der in einem an den Herzog Gonzaga gerichteten Brief beklagte, wie sich die christlichen Ärzte den Verordnungen des Herzogs zugunsten Portaleones gegenüber ungehorsam zeigten.⁴³ Im selben Jahre, am 11. August 1591, wurde von Papst Gregor XIV. das Privileg von 1577 bestätigt, wonach Portaleone ohne jegliche Einschränkung seinen Beruf ausüben durfte. Doch noch 1597 schrieb der Vikar der Diözese von Mantua, Ercole Riva, dem Kardinal Alessandrino in Rom, um Anweisungen zu bekommen, wie er sich gegenüber den zahlreichen Privilegien und Genehmigungen (und insbesondere dem Privileg des Gregor XIV.), die Portaleone aufführen konnte, verhalten sollte.⁴⁴

⁴³ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2654. Brief des Präsidenten des Senats Camillo Gattico vom 23./4/1591.

⁴⁴ Archivio di Stato di Mantova, Archivio Gonzaga F II 8, 2671.